

Der unabhängige Insider-Report des Kapitalmarktes für Vermittler, Anleger, Banker, Berater und Anbieter

'k-mi'-Schlagzeilen dieser Woche: ● **Empfangsbestätigungen bei Prospekten:** Auch in der 5. Jahreszeit versteht der BGH hier keinen Spaß ● **Praktiker-Tagung Insolvenzrecht:** Wie man verhindern kann, dass der § 172 HGB Anleger zum Narren macht ● **Anwaltsfabriken:** Närrische Mandanten-Akquise kann ernste steuerliche Folgen haben ● **Paribus:** Einen Tusch und ein dreifaches Helau für 475 % Rückfluss! ● **FinVermV:** Während die Umzüge rollen, steckt die Regulierung bei BMWi und BMF im Stau ● **'k-mi'-Special:** Geldmarktkonditionen – Ratenkredite und Girokonten ● **'k-mi'-Special:** Der wahre Status des Versicherungsmaklers (Teil 2)

BGH zur Prospekt-Empfangsbestätigung: Was ist noch erlaubt?

Prospektübergabe und deren Begleitumstände, *sehr verehrte Leserin, sehr geehrter Leser*, sind bei Beteiligungen ein heikles Thema. Wir informieren Sie daher regelmäßig über die Entwicklung der Rechtsprechung (vgl. u. a.



BUNDESGERICHTSHOF

'k-mi' 51/17). Eine aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs sorgt hier nun für neuen Diskussionsstoff: Am 10.01.2019 hat der BGH (Az. III ZR 109/17) zu der Frage geurteilt, wie mit vorformulierten Bestätigungen des Anlegers zu verfahren ist, in der dieser zu Protokoll gibt, die Risiken einer Anlage zur Kenntnis genommen zu haben.

Dabei kommt es durchaus auf die Details des konkreten Angebotes an. Durch unsere große Prospekt-datenbank können wir Ross und Reiter entschlüsseln: Streitgegenstand ist der Solarfonds SolEs 22 von Voigt & Collegen, der Ende 2009 aufgelegt wurde. Der Prospekt des SolEs22 enthält zwischen der Widerrufsbelehrung und den Annahmeerklärungen für Anteilsverkauf und Treuhandverträge eine mit "Empfangsbestätigung/weitere Erklärungen und Hinweise" überschriebene Passage, die vom Anleger zu unterschreiben ist. Dort heißt es u. a.: "Ich habe den Beteiligungsprospekt nebst Anlagen einschließlich des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft sowie des Treuhand- und Verwaltungsvertrages erhalten, den Inhalt, insbesondere das Kapitel 05 (Risiken der Beteiligung) des Verkaufsprospektes vollumfänglich zur Kenntnis genommen und stimme dem Inhalt der Verträge ausdrücklich zu."



Die Verwendung einer solchen Bestätigung hat der BGH allerdings nun in seiner aktuellen Entscheidung als unzulässig erklärt, da die Vorgaben des AGB-Rechts, speziell gemäß § 309 Nr. 12 BGB, eine Verknüpfung von einer Empfangsbestätigung mit einer Wissenserklärung bzw. mit einer Kenntnisnahme von Risiken nicht zulassen: "Eine vorformulierte Bestätigung des Anlegers, die Risikohinweise in einem Emissionsprospekt zur Kenntnis genommen zu haben, ist gemäß § 309 Nr. 12 Halbsatz 1 Buchstabe b BGB unwirksam", so der BGH klipp und klar. Wie aber muss die Empfangsbestätigung für den Prospekt juristisch sauber formuliert sein? Hier führen die BGH-Richter klar aus: "Ein Empfangsbekanntnis im Sinne von § 309 Nr. 12 Halbsatz 2 BGB muss getrennt vom sonstigen Vertragstext erteilt werden und darf keine weiteren Erklärungen umfassen." Die sog. Empfangsbestätigung aus dem SolEs-Solarfonds erfüllt diese Anforderungen erkennbar nicht, da dem Anleger hier gleichzeitig mit der Quittierung der Prospektübergabe die Bestätigung abgenötigt bzw. untergeschoben wird, auch dessen Inhalte – insbesondere die Risikohinweise – zur Kenntnis genommen zu haben.

'Wie hältst Du es mit der Empfangsbestätigung?', lautet also die Gretchenfrage, die der BGH hier aufgeworfen hat. Eine nicht-repräsentative Stichprobe von 'k-mi' zeigt, dass es hier ein relativ breit gefächertes Spektrum von Formulierungen in den Prospekten gibt. Auch ist zu unterscheiden, ob die Bestätigung drucktechnisch nicht Bestandteil des Prospektes ist, auf die im Prospekt nur verwiesen wird ++ Teilweise anzutreffen ist in den Beitrittserklärungen folgender Einschub: "Mir ist bekannt, dass es sich bei diesem Angebot um eine unternehmerische Beteiligung mit entsprechenden Risiken handelt." Eine solche indirekte Kenntnisnahme-Bestätigung der Risikohinweise unterscheidet sich zwar von dem aktuellen

Ihr direkter Draht ...



0211/6698-164

Fax: 0211/6698-777

e-mail: kmi@kmi-verlag.de

... für den vertraulichen Kontakt

Impressum

markt intern Verlagsgruppe – **kapital-markt intern** Verlag GmbH, Grafenberger Allee 337a, D-40235 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6698 777. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

kapital-markt intern Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber, Chefredakteur; Redaktionsdirektor Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Redaktionsdirektor Rechtsanwalt Gerrit Weber. Redaktionsbeirat: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen, Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümmer, Christian Prüßing M.A., Dipl.-Oec. Curt Jürgen Wulle. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 0173-3516

BGH-Fall, fällt aber u. E. in eine juristische Grauzone ++ Dies dürfte ebenfalls für folgende Formulierung gelten: *"Ich bestätige zudem, dass ich vor Zeichnung dieser Beitrittserklärung hinreichend Zeit hatte, die Zeichnungsunterlagen samt den darin enthaltenen Risikohinweisen zu lesen, zu verstehen und zu prüfen. Mir ist bewusst, dass in den Zeichnungsunterlagen die ausführlichen Informationen zu dieser Beteiligung an der Investment KG und die umfassenden Risikohinweise aufgeführt sind."* (abakus balance 7). Auch eine solche Beitrittserklärung dürfte aktuell vor dem BGH scheitern.

Ebenfalls in einer Grauzone bewegt sich u. E. **Dr. Peters** mit dem aktuellen AIF DS 142 **Hotel Oberpfaffenhofen**. Hier wird dem Anleger in der Empfangsbestätigung noch folgende Erklärung 'untergeschoben': *"Ich bestätige, dass ich nach Erhalt der vorstehenden Unterlagen und vor Unterzeichnung dieser Beitrittserklärung ausreichend Zeit hatte, mich mit dem Inhalt dieser Unterlagen vertraut zu machen."* ++ Eine weitere Variante liefert bspw. **Jäderberg & Cie.** mit der aktuellen Beteiligung **JC Sandalwood 11**: Hier sind auf dem gesonderten Zeichnungsschein jeweils separate Unterschriften für die reine "Empfangsbestätigung" sowie für "Sonstige Bestätigungen des Anlegers" zu leisten. Unter den 'Sonstigen Bestätigungen', die separat zu unterschreiben sind, findet sich u. a. die Kenntnisnahmeerklärung der Prospekt-Risikohinweise, allerdings auch mit dem Hinweis innerhalb der Bestätigung *"Unzutreffendes ggf. bitte streichen"*, so dass diese Variante wohl BGH-konform verwendet werden kann ++ Die von 'k-mi' erhobene Stichprobe ergab zudem in den meisten Fällen, dass sich die Formulierungen auf die reine Empfangsbestätigung beschränken, so dass für diese Beteiligungen keine rechtlichen Probleme aus dem aktuellen BGH-Urteil zu erwarten sind. Unsere Stichprobe beansprucht jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, was in der Kürze der Zeit auch nicht zu bewerkstelligen wäre.

Was ist nun die Rechtsfolge einer unwirksamen Risiko-Kennntnisnahmeerklärung? Im aktuell vom BGH entschiedenen Fall erfolgt die Zurückweisung an das OLG, das nunmehr u. a. wieder klassisch prüfen soll, ob der Prospekt rechtzeitig übergeben wurde: *"Das Berufungsgericht wird daher im neuen Verfahren die schriftliche Erklärung des Klägers, er habe den Prospekt vollinhaltlich zur Kenntnis genommen, außer Acht lassen und sich nur unter Berücksichtigung des sonstigen Parteivortrags mit der Frage zu befassen haben, ob der Kläger den Prospekt rechtzeitig erhalten hat, um sich mit dessen Inhalt auseinandersetzen zu können."*

Gegenüber 'k-mi' analysiert RA **Dr. Martin Andreas Duncker, Kanzlei Schlatter/Heidelberg** die aktuelle BGH-Entscheidung: *"Nach meiner Wahrnehmung wird die Empfangsbestätigung von Emittenten überwiegend richtig gemacht. Nur Vermittler schießen in selbst erstellten Vermittlungs-Dokus gelegentlich über das Ziel hinaus und lassen sich –getreu dem Motto: 'Viel hilft viel' – noch die Kenntnisnahme der Risikohinweise und gar des ganzen Verkaufsprospekts bestätigen. Das richtige Motto lautet jedoch: 'Keep it simple': Empfangsbestätigung vom sonstigen Vertragstext räumlich und drucktechnisch abheben, Unterschriftenzeile inklusive Zeile für Ort und Datum darunter, und darüber den schlanken Aussagesatz: 'Ich habe das Dokument / die Dokumente (genau zu bezeichnen) erhalten.' Dann ist die Klausel wirksam."* Weiter ergänzt Dr. Duncker dazu folgenden wichtigen Hinweis: *"Perfekt ist die Klausel aus meiner Sicht als Vermittlerschützer dann, wenn sich aus dem schlanken Satz durch eine weitere Datumsangabe auch die Rechtzeitigkeit der Übergabe ablesen lässt: 'Ich habe das Dokument / die Dokumente (genau zu bezeichnen) am (Datum Übergabe/ Entgegennahme) erhalten.' Wichtig ist nur, an der Stelle des Übergabedatums nicht im Eifer des Gefechts das Zeichnungsdatum einzutragen. Ist die sorgfältig ausgefüllte Empfangsbestätigung vom Anleger unterschrieben, wird dieser sich im Streitfall schwertun zu behaupten, die Dokumente nicht rechtzeitig bekommen zu haben. Denn das ist die gute Nachricht des 3. Senats – zuletzt nochmals festgestellt im Urteil vom 10.01.2019: Wenn eine ordnungsgemäße Produktinfo und Risikobelehrung im Prospekt enthalten sind, der Kunde ausreichend Zeit zur Kenntnisnahme hatte und der Berater davon ausgehen darf, dass der Kunde den Prospekt gelesen und verstanden hat, entfällt die mündliche Aufklärungspflicht des Beraters."*

'k-mi'-Fazit: Das aktuelle BGH-Urteil wird voraussichtlich keinen Flächenbrand auslösen, aber zu ordentlichen Erschütterungen führen. Nach unserer ersten, stichprobenartigen Einschätzung sind die meisten Beitrittserklärungen weiterhin wirksam. Eine signifikante Minderheit dürfte aber wohl bei den sog. Kenntnisnahmeerklärungen bzgl. Risiken etc. gegen die BGH-Vorgaben verstoßen. Anbieter und Vertriebe sind also aufgefordert, ihre Zeichnungsunterlagen anhand den oben beschriebenen Grundsätzen zu überprüfen. Wichtigster neuer – und gleichzeitig alter – Grundsatz ist, dass die reine Empfangsbestätigung nicht von sonstigen Kenntnisnahme-Erklärungen 'verunreinigt' werden darf. Spannend ist zudem die Frage, welche Folgen der aktuelle BGH-Richterspruch auf sog. reine Online-Zeichnungsprozesse hat.

'k-mi'-Service

Das Urteil des BGH erhalten Sie online oder gegen Einsendung eines 'k-mi'-Service-Wertschecks.

Stichwort: 09-19-01

Praktiker-Tagung zum Insolvenzrecht: Auswege aus § 172 HGB

Im Zentrum der **ZInsO-Praktikertagung 'Kapitalmarktrecht in Krise, Sanierung und Insolvenz'** am 19.02.2019 in Bonn unter der Schirmherrschaft von Staatsminister a. D. **Georg Fahrenschon** stand vor allem die Haftung und die Inanspruchnahme von Kommanditisten bei Fondsbeteiligungen in der Insolvenz. Dieses auch für

den Vertrieb brisante Thema ist allerdings äußerst komplex, wie in zahlreichen Fachvorträgen u. a. von RA **Ralph Veil/Kanzlei Mattil**, Prof. **Markus Gehrlein/Richter** am BGH und RA in Dr. **Gitta Werner** deutlich wurde. Letztere spricht angesichts der BGH-Entscheidung (Az. II ZR 272/16) sogar vom "entrechteten Kommanditisten". Hier hat der BGH geurteilt, dass ein "Insolvenzverwalter bei der persönlichen Inanspruchnahme des Kommanditisten den Nachweis der Höhe der Verbindlichkeiten, für die der Gesellschafter haftet, durch Verweis auf die zur Tabelle festgestellten Forderungen erbringen kann. Ein Bestreiten durch den in Anspruch genommenen Kommanditisten sei nicht möglich", so RA in Werner. Dabei sei jedoch "gerade bei Publikumsgesellschaften und der jüngst häufiger vorkommenden Inanspruchnahme von Kommanditisten bei Fondsbeteiligungen die Überprüfung der Feststellungen des Insolvenzverwalters dringend notwendig".

ZInsO-Praktikertagung

Die trotz des teilweise sperrigen Themas mit über 100 Teilnehmern gut besuchte Tagung beließ es jedoch nicht nur bei Feststellungen, sondern verabschiedete eine Entschließung mit drei konkreten Forderungen an Politik und Gesetzgeber: ++ Der BGH hat in seiner Entscheidung (Az. II ZR 272/16) umfangreich begründet, dass und warum der Kommanditist im Insolvenzverfahren – anders als andere Anleger – nicht unmittelbar im Insolvenzverfahren beteiligt ist. Während Anleger von Direktinvestments oder von Aktiengesellschaften z. B. oftmals zu tausenden an Gläubigerversammlungen teilnehmen, vgl. nur die P&R-Insolvenz, sind Prüftermine beim Insolvenzgericht in Publikumsfondsinsolvenzen regelmäßig geschlossene Gesellschaften, an denen neben dem Rechtspfleger und dem Insolvenzverwalter niemand teilnimmt. Durch eine sachgerechte Änderung von § 199 InsO zum Innenausgleich durch den Insolvenzverwalter wären die Rechte der Verwalter zu stärken und diesen – zeitlich nachgelagert der Gläubigerbefriedigung – die Aufgabe des Gesellschafterinnenausgleichs von Gesetzes wegen zu übertragen. Kommanditisten, die grundsätzlich nach der InsO verfahrensbeteiligt wären, hätten so Sitz und Stimme gegenüber dem Wirken des Verwalters ++ Nach dem KAGB können Publikumsfonds in den Rechtsformen der Investment-Kommanditgesellschaft (InvKG) oder der Investment-Aktiengesellschaft (InvAG) mit fixem Kapital aufgelegt werden. In der Praxis gibt es jedoch ausschließlich InvKGen. Mit dem Inkrafttreten des neuen **Investmentsteuergesetzes** zum 01.01.2018 änderte sich die Besteuerung der AG. In der Folge hat der Markt eine einzige InvAG hervorgebracht, deren Platzierung in der Praxis daran scheitert, dass Clearing-Systeme und Banksysteme nicht mit geschlossenen InvAGen umgehen können. Daher gilt es, für die InvAG derartige vertriebsregulatorische Hürden zu überwinden ++ Gleiche Haftung auch für Abschlussprüfer: Letztere haften – anders als Anwälte – nach § 323 Abs. 2 S. 1 HGB auf nur eine Mio. € Schadensersatz. Es gibt aber inzwischen Schäden im Kapitalanlagebereich, die 1 Mio. € deutlich übersteigen, nicht zuletzt im Fall P&R. Anwälte würden nach BGB für gemachte Fehler unbegrenzt haften. Abschlussprüfer haften hingegen nur auf 1 Mio. € begrenzt, obwohl gerade deren Tätigkeit für potenzielle Anleger von besonderer Bedeutung für ihr Investment ist. **'k-mi'-Tip:** Interessenten können sich schon für die Folge-Tagung am 23. und 24.09.2019 in Bonn anmelden. Weitere Infos unter www.kmr-praktikertagung.de.

'k-mi'-Service

Die Tagungsunterlagen erhalten Sie online oder gegen Einsendung eines 'k-mi'-Service-Wertschecks.

Stichwort: 09-19-02

Missbrauch von Gesellschafterlisten zur Mandantenakquise...

ist (auch) ein Tanz auf dem Vulkan der Steuerhinterziehung. Nur durch eine Unterlassungserklärung konnte sich eine Anlegerschutzkanzlei (vgl. 'k-mi' 04/19) vor einer Verurteilung wegen rechtswidriger Datenverwendung retten. Vielen Anwaltskanzleien, die versuchen, mit Hilfe der BGH-Rechtsprechung mit den Gesellschafterlisten Mandanten zu akquirieren, ist dabei noch nicht klar, dass sie auch im Grenzbereich der Steuerhinterziehung agieren oder vielleicht schon den strafbaren Bereich erreicht haben. Das Leitbild des Anwaltes, der als freier Beruf Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielt und dabei von der Gewerbesteuer befreit ist, ist das individuell eingegangene Mandatsverhältnis, in dem der Anwalt die individuellen rechtlichen Belange des Mandanten vertritt. Damit liegt es schon in der Natur der Sache, dass individuelle rechtliche Belange nicht mit Standardschreiben verfolgt werden können. Ändert sich das Tätigkeitsbild von der Individualvertretung zur Massenabfertigung mit standardisierten Texten, bei denen in den Schriftsätzen nur noch der Name ausgetauscht ist und es manchmal schon an der Nennung der individuellen Beteiligungsnummer fehlt, kann die Tätigkeit aus steuerlicher Sicht zum Gewerbebetrieb mutieren – dies auch schon im Vorfeld verknüpft mit einer gewerblich geprägten Akquisition der Mandanten. Damit entfällt aber die Befreiung von der Gewerbesteuer und gerade das dürfte die Achillesferse vieler sog. Anwaltsfabriken sein. Die tatsächliche Ausprägung ihrer Betätigung hält dann bei einer Überprüfung durch die Steuerbehörden der Qualifizierung als 'freier Beruf' mit all den Merkmalen der Individualität nicht mehr stand. Gleichwohl dürfte in der Vergangenheit wohl meistens die Abgabe einer Gewerbesteuererklärung unterblieben und damit der Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt sein.



„Dabei werden auch manchmal die tatsächlichen Anliegen der Mandanten, die mit ganz anderen Themen geködert werden, vollständig vernachlässigt, wie im Fall einer krebskranken Anlegerin, die nur noch eine Lebenserwartung von einem Jahr hatte und eigentlich nur die vorzeitige Auflösung ihrer Beteiligung erreichen wollte, damit ihr Mann nach ihrem Tod die Schulden für das Haus zurückzahlen konnte – an einer Gesellschafterliste war sie nicht interessiert“, so **Berthold R. Metzger**, VV PW AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren wesentliches Geschäftsfeld die Treuhandtätigkeit für geschlossene Fonds ist. Und er fährt fort: „Rechtsanwälte, meist in Anwaltsfabriken organisiert, die ihre Geschäftsgier rücksichtslos über die tatsächlichen Anliegen ihrer Mandanten und die schutzwürdigen Aspekte der Privatsphäre und des Datenschutzes für die Anleger stellen und sich dabei im Abseits der Steuerhinterziehung bewegen, haben die strafrechtlichen Konsequenzen zu Recht verdient. Wir haben bisher die Anonymität unserer Treugeber in jedem Einzelfall verteidigen können, auch wenn wir dabei zur Ultima Ratio einer Mitteilung an die Finanzbehörden greifen mussten.“

Interessantes und Brisantes von der Anlagefront

Das geschlossene Fonds oder AIFs in der Mehrzahl erfolgreich sind, gerät häufig unter den Hiobsbotschaften aus der Branche in Vergessenheit. Einen überaus lukrativen Gesamtmittelrückfluss von 475,5 % meldet die **Paribus Immobilien Assetmanagement GmbH** dank des erfolgreichen Verkaufs der Fondsimmoblie des **SCM Capital GmbH & Co. KG Renditefonds V – Hamburg Wohnen** und der für die **Paribus Röpredder Projektentwicklung GmbH & Co. KG** abgespaltenen Grundstücksteile. Der daraus erzielte Gesamtverkaufspreis von 44,6 Mio. € bedeutet für die Anleger des 2008 platzierten Fonds eine Schlussauszahlung in Höhe von 400%! „Die Kriterien für den langfristigen Erfolg eines Immobilieninvestments liegen nicht selten in Details wie dem dauerhaft guten baulichen Zustand einer Immobilie und einer durchgängig hohen Vermietungsquote. Als aktiver Immobilien Assetmanager bringen wir in jedes Projekt über den gesamten Lebenszyklus unsere ganze Expertise ein, von der Projektierung, über die Steuerung und das Management, gegebenenfalls die Repositionierung, bis hin zum Verkauf“, erklärt **Thomas Böcher**, GF Paribus Immobilien Assetmanagement GmbH und **Paribus Holding GmbH & Co. KG**. Diese Erfolgsformel hört sich einfach an, ist aber das Ergebnis dauerhafter und harter Arbeit.



'k-mi'-Laserstrahl – gebündelt, punktgenau, wirkungsvoll: ●● Der Aufsichtsrat der **INP Holding AG** hat **Nils Harde** als dritten Vorstand neben **Matthias Bruns** und **Philipp Hermann** berufen. Harde soll hier künftig die Bereiche Marketing/Unternehmenskommunikation und Vertriebskoordination Publikumsfonds verantworten. Aufgaben, die ihm gut bekannt sind, ist Harde doch schon seit mehr als 16 Jahren in der Fondsbranche und seit Juli 2011 bei der INP in diesem Bereich tätig. Nach der Ernennung zum Geschäftsführer 2014 der **INP Finanzconsult GmbH**, der Vertriebs-Gesellschaft in der INP-Gruppe, zeigt die jetzige Berufung, dass er seine Sache bei der INP offensichtlich gut macht

●● Kurz nachdem die ersten Anlegermillionen eingeworben wurden, hat das Bremer Fondshaus **HTB** für den Zweitmarktfonds **HTB 10** bereits einen Großteil des Kapitals in Zielfondsanteile investiert. „Wir konnten für mehrere Millionen Euro sehr attraktive geschlossene Immobilienfondsanteile am Zweitmarkt erwerben und das zu äußerst günstigen Konditionen“, so **HTB Geschäftsführer René Trost**

●● Gebannt schaut die Branche derzeit auf den **Bundesrat**. Denn Spekulationen zufolge soll die neue, an **MiFID II** angepasste **FinVermV** bereits bei der nächsten Plenarsitzung der Länderkammer am 15.03.2019 beschlossen werden und zügig in Kraft treten. Auf der vorläufigen Tagesordnung für die Bundesrats-Sitzung am 15.03.2019 fehlt jedoch der TOP 'FinVermV' bislang. Dies deutet darauf hin, dass hinter den Kulissen zwischen **BMWi** und **BMF** noch über die strittigen Punkte wie das 'Taping' oder die Übergangsfristen gerungen wird. Sollten hier noch entscheidende Schwachstellen des FinVermV-Referentenentwurfs ausgebügelt werden, würden wir dies ausdrücklich begrüßen. 'k-mi' hatte als Koordinatoren der **BMI/Bundesarbeitsgemeinschaft mittelständischer Investmentpartner** Ende 2018 an der Verbände-Konsultation des **BMWi** teilgenommen und entsprechende Verbesserungen gefordert ('k-mi' 45, 47/18).

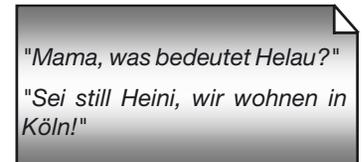
Genießen Sie die tollen Tage, ob mit Doppelname oder ohne! Ihre 'k-mi'-Chefredaktion



Uwe Kremer
Dipl.-Kfm. Uwe Kremer



Gerrit Weber
RA Gerrit Weber



In Europas größter Informationsdienst-Verlagsgruppe...

...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

steuerberater intern
immobilien intern
umsatzsteuer intern
Ihr Steuerberater
steuertip GmbH intern
EXCLUSIV (Schweiz)



Bank intern
Kapital-markt intern
finanztip
versicherungstip
investment intern
inside track (USA)